



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9210-048032

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Gleichstellung von US-Lichtsignalen mit EU-Lichtsignalen bei Personenkraftwagen in der Straßenverkehrs-Ordnung gefordert, damit Umbauten bei Importfahrzeugen entfallen können.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 17 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgebracht, dass bei aus den USA importierten Pkw die Beleuchtung und die Lichtsignale in kostspieliger und komplizierter Weise umgebaut werden müssten, um EU-Standards zu entsprechen. So müssten beispielsweise gelbe statt roter Blinker und eine kegelförmige statt einer bananenförmigen Ausleuchtung bei den Scheinwerfern eingebaut werden. Diese Anforderungen an die Lichtsignale würden die Unfallgefahr nicht verringern. Durch den Umbau werde die Lichtanlage der importierten Autos fehleranfälliger und sei schwerer zu reparieren, da die Verkabelung und die Leuchtmittel anders seien. Der Umbau koste zudem viel Geld. Im Hinblick auf einen möglichen künftigen Import von Elektroautos seien die derzeitigen Vorgaben kompliziert und erschwerten die Handelsbeziehungen. Daher müsse die Pflicht zum Umbau der Beleuchtungsanlagen von Importfahrzeugen aus den USA abgeschafft werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss teilt mit, dass die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger mit lichttechnischen Einrichtungen international geregelt ist. Die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hat die internationalen Vorschriften über die UN Regelung Nr. 48 „Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ festgelegt. Diese wiederum wird mit einer EU-Verordnung zur Typgenehmigung verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

Die importierten „US-Pkw“ verfügen vielfach - im Gegensatz zu den in Europa typgenehmigten Fahrzeugen - über Scheinwerfer und weitere lichttechnische Einrichtungen, die nach US-amerikanischen Vorschriften geregelt sind, welche die Europäische Union und damit auch Deutschland jedoch nicht als gleichwertig anerkannt haben. Für einzelne Importfahrzeuge sind nach dem „Merkblatt für die Begutachtung eines Importfahrzeugs der Klassen M1 und N1 gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und über mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO“ vom 26. März 2018 (StV 22/7342.13/10, Verkehrsblatt 2018, Heft 11, Nr. 98, Seite 475) für viele lichttechnische Einrichtungen Ausnahmegenehmigungen möglich, sofern bei der Begutachtung die „Etwa-Wirkung“ festgestellt wurde. Diese umfasst eine Funktions- und Wirkungsprüfung sowie eine Feststellung eventueller ausländischer Prüfzeichen und Herstellerbezeichnungen. Bei Scheinwerfern für Abblendlicht ist wegen der abweichenden Lichtverteilung der US Scheinwerfer immer der Umbau auf in Europa zulässige Scheinwerfer oder der Nachweis der „Etwa-Wirkung“ durch einen Technischen Dienst für Lichttechnische Einrichtungen erforderlich, um eine Blendung des Gegenverkehrs auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.